

05.12.94**Empfehlungen
der Ausschüsse**VP - AS - In - R - Uzu **Punkt** der 678. Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 1994

Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf
Binnengewässern
(Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt - GGVBinSch)

A

**Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik
und der Rechtsausschuß**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:

AS 1. Zu § 1 Abs. 3 - neu -

In § 1 ist folgender neuer Absatz 3 anzufügen:

"(3) Die Bestimmungen des § 19 des Gesetzes zum Schutz vor gefährlichen
Stoffen (Chemikaliengesetz-ChemG) in der Fassung vom 25. Juli 1994 und der
darauf gestützten Verordnungen bleiben unberührt."

Begründung:

Mit der Neufassung des Chemikaliengesetzes ist § 2 Abs. 5 dahingehend ver-
ändert worden, daß die Vorschriften des § 19 ChemG für den Prozeß der Be-
förderung gefährlicher Güter nicht mehr ausgenommen sind.

Die vorgeschlagene Regelung dient der Klarstellung.

Ausgeliefert am 05. DEZ. 1994

R 2. Zu § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe g

In § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe g sind nach den Wörtern "ein Sachkundiger" die Wörter "unter Mitführung einer gültigen Bescheinigung" einzufügen.

Begründung:

Die Anforderungen des § 4 Abs. 3 Nr. 7 sollten sämtlich in die Bußgeldbewehrung einbezogen werden.

R 3. Zu § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c

In § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c sind nach dem Wort "Schiffsführer" die Wörter "im Umfang der mindestens zu gebenden Hinweise" einzufügen.

Begründung:

Der Tatbestand bedarf zur ausreichenden Bestimmtheit einer Einschränkung auf die nach Randnummer 71381 Abs. 1 in Verbindung mit Randnummer 71002 Abs. 1 Satz 2 Anlage B.1 zum ADNR vorgeschriebenen Mindestangaben.

R 4. Zu § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe f

§ 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe f ist wie folgt zu fassen:

"f) entgegen § 4 Abs. 6 Nr. 8 eine Urkunde, eine Bescheinigung, einen Hinweis oder eine Genehmigung nicht aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt oder"

Begründung:

Die Einbeziehung auch des Buchstaben c des § 4 Abs. 6 Nr. 8 in die Bußgeldbewehrung erscheint sachgerecht.

B

5. **Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post,**

der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und

der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.